



Leistungsbeschreibung

Servicevertrag Grün- und Graupflege

Vergabe-Nr.: 20260312-lasa

Aktenzeichen: 08.04

Auftraggeber

Die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne – in der Folge FAH/Auftraggeber (AG) genannt – ist die zentrale Fortbildungseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Geschäftsbereiche der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Für den AG sollen nachfolgend näher beschriebene Leistungen erbracht werden.

Leistungsgegenstand

Regelmäßige Reinigung und Pflege der Außenanlagen der FAH. Diese umfasst die Grünanlagen (einschließlich der Grauwackenflächen) sowie die Verkehrsflächen mit wassergebundener Deckschicht des Grundstücks der FAH.

Die Reinigung und Pflege der Außenanlagen dient der Erhaltung des gewünschten Sauberkeitsstandards bzw. des gepflegten äußeren Eindruckes des Grundstückes sowie vor allem der Erhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Verhinderung von Rutschgefahren z.B. durch Laub, starken Gras- und Kräuterwuchs).

Sämtliche Tätigkeiten werden entsprechend dieser Leistungsbeschreibung und dem damit verbundenen Preisblatt, den Satzungen der Städte und Gemeinden des Landes NRW sowie nach den gültigen Richtlinien für das Reiniger- und Gärtnerhandwerk und nach den Erfordernissen der Pflegeanweisungen des Pflanzenbewuchses durchgeführt.

Grünflächen umfassen hierbei sowohl Rasen- als auch Pflanz- und Grauwackenflächen.

Verkehrsflächen umfassen in diesem Zusammenhang:

- Wege und Plätze sowie sonstige begehbbare Flächen, die zum Gebäude gehören
- Befestigte Außenanlagen
- Parkplatzflächen
- Bodenabläufe
- Eingangsbereiche

Bei allen durchzuführenden Arbeiten sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zwingend zu beachten. Bei der Durchführung von Pflegearbeiten in Verkehrsbereichen sind die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen vom Auftragnehmer (AN) eigenverantwortlich umzusetzen.

Hauptleistungen

Die Pflege der Außenanlagen umfasst die in dem Preisblatt definierten Leistungen. Die Leistungsarten (LA), Leistungsintervalle und die Flächen sind dem Preisblatt zu entnehmen. Sämtliche Leistungen sind in enger Abstimmung mit dem AG, und nach Maßgabe des Preisblattes durchzuführen und einsatzbezogen zu dokumentieren.

Die zyklischen Tätigkeiten des AN werden zu Beginn der Leistungserfüllung gemeinsam mit dem Kunden und in Abstimmung mit dem AG in Wochen- und Monatsplänen terminiert. Der AN ist verpflichtet, die im Preisblatt enthaltenen Ausführungszyklen zu prüfen und dem AG eine Anpassung der Ausführungszyklen vorzuschlagen, soweit diese dem AN nicht als ausreichend zur Eindämmung der Vegetation erscheinen. Der AG wird den Vorschlag des AN innerhalb von einem Monat prüfen und ggf. als zusätzliche Leistung beauftragen.

Nebenleistungen

Der Abraum (Laub, Steine, Papier und sonstiger Unrat) muss bei jedem Pflegedurchgang - spätestens am Ende des Arbeitstages- aus den Pflegeflächen entfernt und abgefahren werden. Es darf kein Abfall auf den Flächen verbleiben. Durch Pflegearbeiten verschmutzte Wege und anderweitige benachbarte Flächen sind am gleichen Tag bis Arbeitsschluss zu säubern.

Der AN ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle mitzunehmen und eigenständig, fachgerecht zu entsorgen. Die Nutzung der Abfallcontainer des AG ist nicht gestattet.

Die Kosten für die Entsorgung von Abfall aller Art sind in die Preise einzukalkulieren.

Die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten, insbesondere die Zugangs- und Zutrittsmöglichkeiten, sind zu beachten. Geräte und Hilfsmittel, auch technische Hilfsmittel, sowie alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten, Kosten der Absperrungen, etc.) sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Sonderleistungen

Sonderleistungen im Stundenlohn (Stundenlohnarbeiten) dürfen nur nach ausdrücklicher Anordnung des AG durchgeführt werden.

Leistungsnachweise über durchgeführte Stundenlohnarbeiten sind zum Ende des jeweiligen Arbeitstages dem AG zwecks Anerkennung vorzulegen. Nicht vom AG unterzeichnete Leistungsnachweise werden bei der Abrechnung nicht anerkannt. Alle eingesetzten Mitarbeiter, Maschinen und Geräte sind auf den Leistungsnachweisen namentlich aufzuführen.

Der AN sichert dem AG zu, auf Aufträge außerhalb der Grundpflege innerhalb von höchstens 10 Werktagen zu reagieren.

Leistungsdokumentation

Alle erbrachten Leistungen sind durch Leistungsnachweise (Arbeitsscheine) zu dokumentieren und diese vom AG vor Ort durch Unterschrift bestätigen lassen. Diese Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen sind die Leistungen in Form von Fotos zu dokumentieren. Es sind mindestens zwei aussagekräftige Fotos pro Pflegeobjekt (vorher/nachher) zu fertigen, welche zur Identifizierung mit einem Zeit- und Datumsstempel zu versehen sind. Die Übergabe der Bilder erfolgt elektronisch und gesammelt pro Durchgang, d.h. es werden alle Bilder eines Durchganges als Paket bereitgestellt.

Die Fotodokumentation ist in einem gängigen Bildformat gemeinsam mit den Leistungsnachweisen zu übergeben. Leistungsnachweise und Dokumentation sind bis spätestens eine Woche nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsganges dem AG zu übergeben. Mängel an der ausgeführ-

ten Leistung wird der AG innerhalb einer Woche nach Zugang der Leistungsnachweise dem AN anzeigen. Die geltend gemachten Mängel sind durch den AN innerhalb einer Woche nach Anzeige zu beseitigen/nachzuarbeiten und die Mängelbeseitigung dem AG anzuzeigen. Eigenmächtig vorgenommene, nicht rechtzeitig angezeigte oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Pflegegänge gehen zu Lasten des AN.

Pflegeflächen

Die Pflegeflächen sind durch das beigefügte Luftbild mit Skizze Pflegefläche definiert.

Die Spielplatzfläche (Sandfläche) inklusive der Spielgeräte ist nicht Bestandteil der zu pflegenden Flächen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Aufmaßes. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, gilt die Mengenangabe des AG als verbindlich.

Leistungszeiten

Die Termine für die Leistungserbringung sind mit dem AG abzustimmen.

Die Außenanlagenpflege erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, im Zeitraum vom 01. April – 31. Oktober (Sommerperiode). Bei entsprechenden Wetterbedingungen verlängert bzw. verkürzt sich die Sommerperiode.

Der AN hat den Ausführungsbeginn jedes Arbeitsganges vor Aufnahme der Arbeiten beim AG in Textform (E-Mail: haustechnik@fah.nrw.de) anzukündigen und die Fertigstellung jeder Teilleistung dem AG nach Abschluss ebenfalls in Textform anzuzeigen.

Jeder Pflegedurchgang ist ohne Unterbrechung auszuführen und endgültig zu beenden, bevor weitere Pflegedurchgänge begonnen werden.

Der AG behält sich vor, den Jahrespflegeplan bei Bedarf im Verlauf der Saison den Witterungsbedingungen anzupassen bzw. bei Bedarf auch zusätzliche Arbeiten abzurufen. Im Falle witterungsbedingter Leistungsminderung (z. B. durch langanhaltende Trockenheit) entsteht kein Ersatzanspruch des AN. Die Pflegearbeiten eines Kalenderjahres sind grundsätzlich spätestens zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abzuschließen.

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Der AN verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung uneingeschränkt nachzukommen, das beinhaltet insbesondere die jährlichen Sicherheitsunterweisungen und die Verpflichtung zur Sicherstellung der Ersten Hilfe.

Der AN verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt unter Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu erbringen.

Müssen Entscheidungen des AG eingeholt werden, hat der AN dem AG unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

Der AN ist der Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet. Als unabhängiger Sachwalter des AG darf der AN keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmern oder Lieferanten, vertreten.

Der AN hat die Anregungen und/oder Anordnungen des AG zu beachten. Hält der AN solche Anregungen oder Anordnungen für falsch oder nicht sachdienlich, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe in Textform mitzuteilen. Unterlässt der AN eine solche Mitteilung, kann er keine Rechte aus den Anregungen und/oder Anordnungen des AG herleiten. AG und AN werden sich im Fall einer Mitteilung bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Der AN ist gegenüber dem AG verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen des AG Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der AN auch für seine Mitarbeiter.

Der Umfang der Leistungspflicht des AN wird vom AG in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Der AN darf von dem Leistungsumfang entsprechend der Leistungsbeschreibung oder der Vorgehensweisen zur Leistungserbringung nur nach Genehmigung (in Textform) durch den AG abweichen.

Störungen des Geschäftsbetriebs des AG sind nicht zulässig, es sei denn, die Arbeiten sind unaufschiebbar oder Notfälle oder die Arbeiten sind vorab mit dem AG vereinbart worden.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fundsachen, gleich welcher Art an der Rezeption des AG abgegeben werden.

Personaleinsatz

Das eingesetzte Personal muss in der Lage sein, die im Preisblatt beschriebenen Aufgaben fachlich vollumfänglich zu erfüllen. Mindestens eine Person aus dem Verantwortungsbereich des AN muss dabei eine abgeschlossene Qualifikation als Gärtnergeselle oder –meister (Fachrichtung Garten- u. Landschaftsbau oder Baumschule) vorweisen können. Die über die notwendigen Qualifizierungen verfügende Person, ist dazu verpflichtet den Arbeitsnachweis für die erbrachten Leistungen des jeweiligen Tages zu unterschreiben und diese bei der Haustechnik einzureichen

Bei den Pflegeleistungen ist zur Sicherung der Leistungsqualität der Einsatz von objektbezogenem Aufsichtspersonal (z. B. Vorarbeiter) erforderlich.

Der AN ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, um seinen Pflichten jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.

Der Mitarbeitereinsatz genauso wie Ersatzpersonal durch krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Ausfälle sind durch den AN zu dokumentieren und dem AG arbeitstäglich durch Vorlage von Leistungsscheinen anzuzeigen.

Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der AN verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der AN klare Dienstanweisungen für seine Beschäftigten. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem AN einzuweisen und einzuarbeiten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, im Besitz der Erlaubnisse und Zulassungen zu sein. Der AN hat dem AG dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind mit dem Angebot vorzulegen.

Die Kommunikation mit dem AG erfolgt in deutscher Sprache. Entsprechende Sprachkenntnisse des Aufsichtspersonals (Vorarbeiter) (Muttersprachler oder nachgewiesene Sprachkenntnisse mindestens Level B2 Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) sind daher zwingend erforderlich und sind dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN hat seine Mitarbeiter auf seine Kosten mit einer angemessenen und einheitlichen Arbeitskleidung auszustatten oder zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter ein Namensschild tragen, welches sie während der Arbeiten als Mitarbeiter des AN kennzeichnet.

Arbeitsmittel und Geräte

Der AG stellt dem AN kostenlos Wasser und Strom zur Verfügung. Das Wasser darf nur an den zugewiesenen Zapfstellen entnommen werden.

Alle weiteren benötigten Sachmittel (Geräte, Hilfsmitteln, Materialien, Transportmittel, etc.) sind durch den AN zu beschaffen, bereit zu stellen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die eingesetzten Produkte sind dem AG auf Verlangen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß EG-Richtlinie 91/155 EWG vorzulegen.

Lärmschutz

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Belästigung der Nachbarschaft durch Geräusche so niedrig wie möglich zu halten. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorgaben der aktuellen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zwingend zu beachten.

Die Lärmschutzverordnung enthält Regelungen über die zulässigen Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in Wohngebieten. An Sonn- und Feiertagen ist ein Betrieb grundsätzlich nicht zulässig. An Werktagen ist ein Betrieb in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht zulässig.

Geräte, wie Freischneider (Motorsense), Grastrimmer/-kantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser (auch tragbare Geräte) oder Laubsammler (auch tragbare Geräte) dürfen an Werktagen von 17 bis 9 Uhr und von 13 bis 15 Uhr nicht betrieben werden.

Für die als besonders lärmintensiv eingestuften Geräte gelten in Wohngebieten weitreichende Betriebsbeschränkungen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Geräte, die im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung als lärmarm anerkannt und mit dem Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind. Für die als lärmarm anerkannten Geräte gelten die allgemeinen Betriebsbeschränkungen.

Schutz wild lebender Tiere, insbesondere Brut-/Vogelschutz

Der AN hat bei allen ausgeführten Arbeiten eigenverantwortlich die gesetzlichen Regelungen des Naturschutzes, insbesondere § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zu beachten.

Wenn notwendige und zulässige Schnittmaßnahmen (z.B. zur Verkehrssicherung oder bei Vorliegen eines anderen Ausnahmetatbestandes) während der Brutzeit durchgeführt werden, hat in jedem Fall eine geeignete Überprüfung der betroffenen Sträucher/Bäume/etc. mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen, ob sich darin bebrütete Nester oder Höhlen befinden. Die Prüfung ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Wenn besetzte/bebrütete Nester oder Höhlen angetroffen werden, sind die Arbeiten an diesem Baum/Strauch/etc. zunächst zu unterbrechen und der AG zu informieren, damit eine weitere Abstimmung (z.B. mit der Naturschutzbehörde) erfolgen kann.

Beschädigungen und Schadenshaftung

Vom AN beschädigte Flächen, Wege, etc. sind unverzüglich vom AN ohne gesonderte Aufforderung auf eigene Kosten zu reparieren. Für den Fall, dass die Schäden auch nach schriftlicher Aufforderung des AG mit Fristsetzung nicht vom AN behoben werden, behält sich der AG die Ausführung der Reparaturleistung durch einen anderen Anbieter zu Lasten des AN vor.

Der AN haftet für alle Schäden, die auf eine unsachgemäße Ausführung der Pflegearbeiten zurückzuführen sind und stellt den AG von allen Schadensansprüchen Dritter frei.

Eine Haftpflichtversicherung (Deckungshöhe mindestens 2 Millionen € bei Sachschäden, bzw. 5 Millionen € bei Personenschäden je Schadensfall) ist vom AN vor Auftragsvergabe nachzuweisen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, alle wahrgenommenen Beschädigungen und Gefahrenstellen, die ihm bei der Leistungserbringung auffallen, unabhängig davon, von wem sie verursacht worden sind, unverzüglich dem AG zu melden.

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) kostenlos zur Verfügung und ermöglicht Zugang zu den Gebäuden, Räumen und Versorgungsanschlüssen soweit erforderlich.

Der AG fördert die Durchführung der Aufgaben des AN, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des AN unverzüglich beantworten und entscheiden.

Der AG liefert dem AN zur Erfüllung seiner Aufgabe diejenigen Angaben/Unterlagen, soweit diese zur Erfüllung der Einzelbeauftragungen notwendig sind.

Der AG erteilt seine Aufträge an den AN schriftlich (per E-Mail, Brief oder Fax). Aufträge können telefonisch vorab erfolgen, müssen durch den AG anschließend umgehend (innerhalb einer Woche) schriftlich bestätigt werden.

Erkennt der AG Beanstandungen oder Mängel, so sind diese umgehend (innerhalb einer Woche) an den AN zu melden.

Vertragszeitraum

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet mit Ablauf des 31.10.2027 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Dem AG wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis einmal um ein Jahr zu verlängern (Vertragsdauer von insgesamt höchstens drei Jahren, inklusive Verlängerungsoption). Von diesem Recht hat der AG spätestens drei Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der AN die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Entscheidung, ob von einer Vertragsverlängerung Gebrauch gemacht wird, trifft der AG nach Auswertung der in den ersten beiden Vertragsjahren gesammelten Erfahrungen.

Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil:

- Leistungsbeschreibung des AG inklusive Preisblatt, ggf. ergänzt bzw. abgeändert durch Antworten auf Bieterfragen,
- Angebot des AN,
- Vertragsbedingungen des Landes NRW.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen

Vergütung

Der AG vergütet die Leistung gegen Rechnung. Die Vergütung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung und Abnahme seitens des AG sowie einer prüffähigen Rechnung. Vorkasse ist nicht vorgesehen.

Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung einschließlich der dazugehörigen Arbeitsscheine und Dokumentationen bei dem AG. Erst dann ist die Forderung fällig.

Die angebotenen Preise sind Festpreise für den Vertragszeitraum. Preisanpassungen sind frühestens nach Ablauf von 2 Jahren auf der Grundlage nachgewiesener Kostensteigerungen unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von 4 Wochen möglich

Die Rechnungsadresse lautet:

Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fachbereich Zentrale Dienste
Mont-Cenis-Platz 1
44627 Herne

E-Mail: liegenschaft@fah.nrw.de

Eignungsanforderung Unternehmen

Zur Prüfung der Eignung ist mit dem Angebot folgender Nachweis vorzulegen:

Zuverlässigkeit

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- Über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB durch Eigenerklärung (mit Formular 521).
Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist auch eine vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschriebene Eigenerklärung einzureichen.
- Vom AG wird vor Erteilung eines Zuschlags ein Gewerbezentral- sowie Wettbewerbsregistrauszug eingeholt.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Positionierung am Markt über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- Über eine Berufs- oder Haftpflichtversicherung oder, dass im Auftragsfall eine Versicherung mit der geforderten Haftungssumme abgeschlossen wird, durch eine *aktuelle Deckungsbescheinigung des Berufs- oder Haftpflichtversicherungsträgers* (Deckungshöhe mindestens 2 Millionen € bei Sachschäden, bzw. 5 Millionen € bei Personenschäden je Schadensfall).

Berufliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- Nachweis von Erfahrungen in der Pflege Grün- und Grauf Flächen durch mindestens zwei mit diesem Objekt vergleichbarer Referenzen aus den vergangenen drei Jahren.
- Nachweis der Fachkenntnisse im Garten- und Landschaftsbau (durch Qualifikationen wie anerkannte Ausbildungsabschlüsse, Weiterbildungen, Zertifizierungen u. praktische Berufserfahrung)
- Nachweis der Qualifikationen des zum Einsatz vorgesehenen Personal (Mindestens eine der eingesetzten Personen muss eine abgeschlossene Qualifikation als Gärtnergehilfe oder –meister (Fachrichtung Garten- u. Landschaftsbau oder Baumschule) vorweisen können.)

Objektbesichtigung

Eine Objektbesichtigung ist nach Terminabsprache über das Vergabemanagementsystem möglich.

Zuschlagskriterien

Die Angebote werden nach folgenden Zuschlagskriterien bewertet:

- **Preis** (100 %)

Preisblatt

Pos.	Beschreibung	Einzelpreis pro Arbeitsgang netto	Gesamtpreis pro Jahr netto
1	Kalkulationspreise für regelmäßige Leistungen		
1.1	Mulchmähen Landschaftsrassen und wiesenähnliche Flächen, Wiese, Schnitthöhe 5 cm, inkl. Rasenkanten schneiden, Nachsaat bei Fehlstellen, Düngung nach Bedarf u. Entsorgung von Abfällen Gesamtfläche: 7.700 qm		
1.1.1	20 Arbeitsgänge pro Kalenderjahr in der Zeit von April bis Oktober	€	€
1.1.2	optional: jeder weiterer Arbeitsgang	€	optional
1.2	Traufstreifen an Gebäuden säubern u. aus "Grauwacke" (Kies/Schotter-Flächen) Bewuchs entfernen, Laub und Abfall entfernen u. entsorgen Gesamtfläche: 4.000 qm		
1.2.1	2 Arbeitsgänge pro Kalenderjahr – einmal im Frühjahr, einmal im Herbst	€	€
1.2.2	optional: jeder weiterer Arbeitsgang	€	optional
1.3	Gehölzschnitt (ggfls. Formschnitt) an Sträuchern - geschlossene Pflanzung, Auslichtungsschnitt, Totholz, beschädigte/ranke Äste abschneiden, Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen, Schichtdicke max. 8 cm, Gehölzhöhe über 3 bis 5 m Gesamtfläche: 400 qm 2 Arbeitsgänge pro Kalenderjahr – einmal im Frühjahr, einmal im Herbst	€	€

2	Kalkulationspreise für Sonderleistungen		
2.1	Gärtner - Einzelpreis pro Stunde	€	nach Abruf
2.2	Helfer – Einzelpreis pro Stunde	€	nach Abruf
2.3	Maschineneinsatz (Radlader, Rasenmäher etc) ohne Bedienung - Einzelpreis pro Stunde	€	nach Abruf
2.4	Abtransport von Abraum – Einzelpreis pro Tonne	€	nach Abruf
2.5	Baum fällen Stammholz aufmetern, abfahren (Das Holz geht in des Eigentum des AN über.) Astwerk/Abfallholz häckseln, entsorgen Einzelpreis pro Baum	€	nach Abruf
<u>Gesamtpreis netto</u>			
zzgl. 19 % MwSt.:			
<u>Gesamtpreis brutto:</u>			
abzgl. ____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen			
<u>Endsumme:</u>			

Unternehmen:

(Firmenname)

(gesetzliche Vertretung)

(Anschrift)

(Telefon, E-Mail)

Diese Leistungsbeschreibung wird Gegenstand des mit Zuschlag zustande kommenden Auftragsverhältnisses und ist daher dem Angebot unterschrieben beizufügen. Die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Anforderungen werden mit Angebotsabgabe zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Anhang

- Luftbild mit Flurstücken
- Luftbild mit Skizze der Pflegefläche

Hinweis:

Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes Nordrhein-Westfalen (VMP NRW - www.evergabe.nrw.de) durchgeführt. Hierzu ist eine Anmeldung (ggf. nach erstmaliger Registrierung) auf dem VMP NRW erforderlich. Beim Verfahren nicht angemeldete Unternehmen erhalten ggf. keine E-Mail-Benachrichtigung über Nachrichten der Vergabestelle, z. B. über eine Aktualisierung der Vergabeunterlagen und können **keine Angebote** abgeben. Angebote können **ausschließlich** über das Bietertool des Vergabemarktplatzes abgegeben werden. **Angebote in anderer Form sind nicht zulässig.**